

# ANMELDUNG

Eingangsstempel

Rechtsgrundlage für die Erhebung der nachfolgend aufgeführten Daten sind die §§ 5 und 6 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1997 (SächsGVBl. S. 377). Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Erläuterungen zum Meldeschein. Die in einen Kreis gesetzten Ziffern beziehen sich auf diese Erläuterungen.

Anlage 2 (zu § 1 Abs. 1 Nr. 2)

amtliche Vermerke der Meldebehörde

Zuzug aus dem Ausland Staat:		Gemeindekennzahl			Gemeindekennzahl						
<b>Neue Wohnung</b>		Tag des Einzugs:			<b>Bisherige Wohnung</b> ①		Nicht ausfüllen, wenn bisherige Wohnung beibehalten wird.				
Postleitzahl		Gemeinde			Postleitzahl		Gemeinde				
Straße, Hausnummer, ggf. Wohnungsnummer					Straße, Hausnummer, ggf. Wohnungsnummer						
					Bundesland						
<b>Die neue Wohnung ist</b>		einzige Wohnung	Haupt-wohnung	Neben-wohnung	<b>Die bisherige Wohnung war</b>	einzige Wohnung	Haupt-wohnung	Neben-wohnung ②			
Lfd. Nr.	<b>Die Anmeldung bezieht sich auf folgende Personen:</b> ③				Geschlecht		Geburtsdatum				
	Familiennamen/Doktorgrad		frühere Namen	Vornamen (ggf. Rufnamen unterstreichen)	m	w					
1											
2											
3											
4											
Lfd. Nr.	Geburtsort (Gemeinde, Kreis, falls Ausland auch Staat angeben)			Staatsan- gehörigkeit(en) ④	Familienstand	Wenn verheiratet, ⑤ Datum und Ort der Eheschließung		Widersprüche ⑥ a b c d e f			
1											
2											
3											
4											
Lfd. Nr.	Wurde Fam.-Buch angelegt? ⑦ ja nein	Haben Sie schon früher hier gewohnt? ja nein	öffentl.-rechl. Rel.-Ges. ⑧	Pass- und Ausweisdaten				Ausstellungsbehörde	Ausstellungs- datum	gültig bis	
1				Pers.-Ausw.	Pass	Pass-ersatz					
2											
3											
4											
Zu lfd. Nr.	<b>Nur ausfüllen, wenn die oben aufgeführten Personen neben der neuen Wohnung noch weitere Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland haben.</b> (PLZ, Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. Wohnungsnummer)										
									Haupt-wohnung	Neben-wohnung	
									Haupt-wohnung	Neben-wohnung	
Zu lfd. Nr.	Benötigen Sie künftig eine Lohnsteuerkarte?						öffentl.-rechl. Rel.-Gesellsch. des Ehegatten ⑨	Zu lfd. Nr.	Anschrift am 1. September 1939 ⑩		
	Ja, mit Steuer-klasse	Mitangemeldete Kinder unter 18 Jahren									
	Kind lt. Ifd. Nr.	leibliches/ Adoptivkind	Pflege-kind	Kind lt. Ifd. Nr.	leibliches/ Adoptivkind	Pflege-kind					
Zu lfd. Nr.	<b>Nur ausfüllen, wenn Ehegatte (E), Kinder bis zum 18. Lebensjahr (K), gesetzl. Vertreter - z. B. Eltern (Elt.) oder Betreuer (Betr.) der o. g. Personen nicht - oder auf einem gesonderten Meldeschein - gemeldet werden.</b> ⑪										
E/K Elt./Betr.	Familiennamen, Vornamen			Geburtsdatum	Sterbedatum	PLZ, Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. Wohnungsnumr.					

Ort, Datum

Unterschrift d. Anmeldenden

# ANMELDUNG

Eingangsstempel

Rechtsgrundlage für die Erhebung der nachfolgend aufgeführten Daten sind die §§ 5 und 6 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1997 (SächsGVBl. S. 377). Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Erläuterungen zum Meldeschein. Die in einen Kreis gesetzten Ziffern beziehen sich auf diese Erläuterungen.

Anlage 2 (zu § 1 Abs. 1 Nr. 2)

amtliche Vermerke der Meldebehörde

Zuzug aus dem Ausland <b>Staat:</b>		Gemeindekennzahl		Gemeindekennzahl		
<b>Neue Wohnung</b>		Tag des Einzugs:		<b>Bisherige Wohnung</b> ①		
Postleitzahl	Gemeinde	Postleitzahl	Gemeinde	Nicht ausfüllen, wenn bisherige Wohnung beibehalten wird.		
Straße, Hausnummer, ggf. Wohnungsnummer		Straße, Hausnummer, ggf. Wohnungsnummer				
		Bundesland				
<b>Die neue Wohnung ist</b>		einzige Wohnung	Haupt-wohnung	Neben-wohnung	<b>Die bisherige Wohnung war</b>	
Lfd. Nr.	<b>Die Anmeldung bezieht sich auf folgende Personen:</b> ③					
	Familiennamen/Doktorgrad	frühere Namen	Vornamen (ggf. Rufnamen unterstreichen)	Geschlecht	Geburtsdatum	
1				m w		
2				m w		
3				m w		
4				m w		
Lfd. Nr.	Geburtsort (Gemeinde, Kreis, falls Ausland auch Staat angeben)	Staatsan-gehörigkeit(en) ④	Familienstand			
1						
2						
3						
4						
Lfd. Nr.	öffentl.-rechtl. Rel.-Ges. ⑧					
1						
2						
3						
4						
Zu lfd. Nr.	<b>Nur ausfüllen, wenn die oben aufgeführten Personen neben der neuen Wohnung noch weitere Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland haben.</b> (PLZ, Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. Wohnungsnummer)					
						Haupt-wohnung
						Neben-wohnung

# ANMELDE- BESTÄTIGUNG

Anlage 2a (zu § 1 Abs. 1 Nr. 2)

(Durchschrift der Anmeldung)  
§ 13 Abs. 5 des SächsMG

Die unten aufgeführten Personen Nr. 1 bis

haben sich heute angemeldet.

Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

Meldebehörde

Dienstsiegel

Unterschrift

<b>Neue Wohnung</b>		Tag des Einzugs:	<b>Bisherige Wohnung</b> ①		Nicht ausfüllen, wenn bisherige Wohnung beibehalten wird.					
Postleitzahl	Gemeinde		Postleitzahl	Gemeinde						
Straße, Hausnummer, ggf. Wohnungsnummer			Straße, Hausnummer, ggf. Wohnungsnummer							
			Bundesland							
<b>Die neue Wohnung ist</b>		einzige Wohnung	Haupt-wohnung	Neben-wohnung	<b>Die bisherige Wohnung war</b>	einzige Wohnung	Haupt-wohnung	Neben-② Wohnung		
Lfd. Nr.	<b>Die Anmeldung bezieht sich auf folgende Personen:</b> ③				Geschlecht		Geburtsdatum			
	Familiennamen/Doktorgrad		frühere Namen	Vornamen (ggf. Rufnamen unterstreichen)	m	w				
1					m	w				
2					m	w				
3					m	w				
4					m	w				
Lfd. Nr.	Geburtsort (Gemeinde, Kreis, falls Ausland auch Staat angeben)		Staatsan-gehörigkeit(en) ④	Familienstand	Wenn verheiratet, ⑤ Datum und Ort der Eheschließung		Widersprüche ⑥ a b c d e f			
1										
2										
3										
4										
Lfd. Nr.	Wurde Fam.-Buch angelegt? ⑦ ja nein	Haben Sie schon früher hier gewohnt? ja nein	öffentl.-rechtl. Rel.-Ges. ⑧	Pass- und Ausweisdaten						
1				Pers.-Ausw.	Pass	Pass-ersatz	Ausstellungsbehörde	Ausstellungs-datum	gültig bis	
2										
3										
4										
Zu lfd. Nr.	<b>Nur ausfüllen, wenn die oben aufgeführten Personen neben der neuen Wohnung noch weitere Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland haben.</b> (PLZ, Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. Wohnungsnummer)									
								Haupt-wohnung	Neben-wohnung	
								Haupt-wohnung	Neben-wohnung	
Zu lfd. Nr.	Benötigen Sie künftig eine Lohnsteuerkarte?						öffentl.-rechtl. Rel.-Gesellsch. des Ehegatten ⑨	Zu lfd. Nr.	Anschrift am 1. September 1939 ⑩	
	Ja, mit Steuer-klasse	Mitangemeldete Kinder unter 18 Jahren								
	Kind lt. Ifd. Nr.	leibliches/ Adoptivkind	Pflege-kind	Kind lt. Ifd. Nr.	leibliches/ Adoptivkind	Pflege-kind				
Zu lfd. Nr.	<b>Nur ausfüllen, wenn Ehegatte (E), Kinder bis zum 18. Lebensjahr (K), gesetzl. Vertreter - z. B. Eltern (Elt.) oder Betreuer (Betr.) der o. g. Personen nicht - oder auf einem gesonderten Meldeschein - gemeldet werden.</b> ⑪									
E/K/ Elt./Betr.	Familiennamen, Vornamen			Geburtsdatum	Sterbedatum	PLZ, Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. Wohnungsnumr.				

Ort, Datum

Unterschrift d. Anmeldenden

# Erläuterungen

## zum Ausfüllen des Meldescheins bei der Anmeldung

### 1 Allgemeine Hinweise

- Wer eine Wohnung bezieht, hat sich bei der Meldebehörde **innerhalb von 2 Wochen anzumelden**. Wenn Sie diese Frist nicht einhalten, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
- Der Meldeschein ist wahrheitsgemäß, vollständig und deutlich lesbar auszufüllen und vom Meldepflichtigen zu unterschreiben. Rechtsgrundlage hierfür sind die §§ 10 und 13 SächsMG.
- Für jede anzumeldende Person ist ein Meldeschein auszufüllen. Angehörige einer Familie mit denselben bisherigen und neuen Wohnungen können einen gemeinsamen Meldeschein verwenden, der von einem der Meldepflichtigen zu unterschreiben ist. Bei der Anmeldung von mehr als vier Personen bitte einen weiteren Meldeschein verwenden.
- Bei der Anmeldung ist der Personalausweis oder der Reisepass von Meldepflichtigen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, vorzulegen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass diese Anmeldung nicht von der Verpflichtung befreit, den Wohnungswchsel gegebenenfalls anderen Behörden (z. B. Kraftfahrzeugzulassungsstelle) mitzuteilen.
- Auf Verlangen der Meldebehörde haben Meldepflichtige die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen (z. B. Geburts-, Heiratsurkunde) vorzulegen oder persönlich zu erscheinen.
- **Datenübermittlungen:** Die Meldebehörden übermitteln regelmäßig Daten an andere Behörden. Anlass und Zweck der Datenübermittlungen, die Datenempfänger sowie die zu übermittelnden Daten werden im Sächsischen Meldegesetz und den Datenübermittlungsvorschriften des Bundes und des Freistaates Sachsen geregelt.
- Die Meldebehörde hat auf Antrag dem Betroffenen Auskunft zu erteilen über:
  1. die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  2. den Zweck der Speicherung und die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen sowie die übermittelten
  3. Daten, soweit dies gespeichert oder sonst bekannt ist.
 Die Meldebehörde bestimmt das Verfahren der Auskunftserteilung. Kosten werden nicht erhoben.
- **Auskunfts- und Übermittlungssperren:** Eine **Auskunftssperre** kann auf Antrag im Melderegister eingetragen werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Verweigerung von Auskünften über Ihre Person glaubhaft gemacht wird. Die Auskunftssperre gilt nur bei der Meldebehörde, bei der sie beantragt und im Melderegister eingetragen wurde. Sie ist gebührenpflichtig und endet mit Ablauf des dritten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres. Weiterhin besteht die Möglichkeit, ohne Begründung der Weitergabe Ihrer Daten zu widersprechen; siehe auch unter ⑥ "Ausfüllen des Meldescheins".

### 2 Ausfüllen des Meldescheins

- ① Hier bitte nur Eintragungen, wenn Sie aus der bisherigen Wohnung ausgezogen sind.
- ② Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland, so ist eine dieser Wohnungen die **Hauptwohnung**. Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. Der Schwerpunkt der Lebensbeziehung ist für die Bestimmung der Hauptwohnung nur dann von Bedeutung, wenn keine der mehreren Wohnungen zeitlich überwiegend benutzt wird.  
Hauptwohnung von **Minderjährigen** ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Personensorgeberechtigten, leben diese getrennt, ist die Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird.  
Hauptwohnung eines Behinderten, der in einer Behinderteneinrichtung untergebracht ist, bleibt auf Antrag des Behinderten bis zu seinem 27. Lebensjahr die Wohnung des Personensorgeberechtigten.  
**Nebenwohnung** ist jede weitere Wohnung des Einwohners in der Bundesrepublik Deutschland. Sollten Unklarheiten bestehen, so unterstützt Sie die Meldebehörde. Aufgrund Ihrer Angaben und ggf. eigener Erkenntnisse bestimmt die Meldebehörde, welche Wohnung die Hauptwohnung ist.

- ③ **Familienname:** Neben dem Familiennamen sind ggf. auch Ordens- und Künstlername einzutragen.
- Doktorgrad:** Für melderechtliche Zwecke ist lediglich die Angabe des Doktorgrades in abgekürzter Form "Dr." ohne weiteren Zusatz (z. B. "med.") erforderlich. Führen Sie mehrere **Vornamen**, geben Sie diese bitte vollständig in der Reihenfolge an, wie sie in Personenstandsurkunden (z. B. Geburtsurkunde) eingetragen sind.
- ④ **Staatsangehörigkeit(en):** Bei mehreren Staatsangehörigkeiten sind sämtliche anzugeben.
- ⑤ **Datum und Ort der Eheschließung brauchen** Geschiedene oder Verwitwete nicht anzugeben.
- ⑥ Durch Ankreuzen des jeweiligen Feldes können Sie der Weitergabe Ihrer Daten an:
- Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften (z. B. Landtagswahlen) bzw. der Nutzung der Daten für die Versendung von Wahlwerbung,
  - Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zwecke der Veröffentlichung von Altersjubilaren,
  - Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zwecke der Veröffentlichung von Ehejubilaren,
  - Adressbuchverlage o. a. zur Veröffentlichung in Adressbüchern oder ähnlichen Nachschlagewerken,
  - öffentlicht-rechtliche Religionsgesellschaften - wenn Sie diesen nicht angehören -widersprechen. Dies ist kostenfrei, bedarf keiner Begründung und gilt bis zum Widerruf. Der Widerspruch kann auch nachträglich erfolgen.
  - Einfache Melderegisterauskünfte mittels automatisierten Abrufs über das Internet
- ⑦ Das **Familienbuch** wird seit dem 1. Januar 1958 in den alten Bundesländern und seit dem 3. Oktober 1990 in den neuen Bundesländern und im Ostteil Berlins durch das Standesamt ohne gesonderten Antrag angelegt. Eheschließungen vor diesen Stichtagen wurden nicht berücksichtigt; ein Familienbuch wird jedoch auf Antrag angelegt, wenn die Ehe nach dem 31. Dezember 1957 geschlossen wurde.
- ⑧ **Religionsgesellschaft:** Hier ist die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft einzutragen. Verwenden Sie bitte gebräuchliche sowie die nachfolgend aufgeführten Abkürzungen:  
EV: Evangelische Landeskirche Sachsen,  
RK: römisch-katholisch,  
RF: evangelisch reformiert,  
vd: verschiedene oder keine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften.
- ⑨ Zur Ausstellung der Lohnsteuerkarte wird nur dann die Konfessionszugehörigkeit Ihres Ehegatten benötigt, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Bei dauernd getrennt lebenden konfessionsverschiedenen Ehegatten und bei Arbeitnehmern, deren Ehegatte nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, ist diese Eintragung nicht erforderlich. Bitte verwenden Sie folgende Abkürzungen:  
EV: evangelisch (protestantisch)  
RK: römisch-katholisch
- ⑩ **Anschrift am 1. September 1939.** Diese Spalte ist nur von Personen auszufüllen, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten (deutsche Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, der ehemaligen Sowjetunion, Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, ehemaliges Jugoslawien, Albanien und China) stammen. Die Frage dient dazu, bestimmte Daten dieses Personenkreises dem kirchlichen Suchdienst (Zentrale der Heimatortskarteien) in München zur Erfüllung seiner Aufgaben zu übermitteln.
- ⑪ Die Anschrift von Kindern bitte nicht eintragen.